

Erklärung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit gem. § 53 Nr. 2 AO i.V. § 28 SGB XII (bitte beachten Sie die Hinweise und Erläuterungen im Anhang zum Ausfüllen der Erklärung)

Die Amadeu Antonio Stiftung kann im Rahmen des *Berliner Schutzfonds* nur Einzelpersonen unterstützen, die über ein geringes Einkommen und über kein hohes Vermögen verfügen. Einrichtungen/Vereine können unterstützt werden, wenn sie gemeinnützig sind. Um dies zu prüfen, benötigen wir bitte die folgenden Angaben unter Punkt 10. Erläuterungen zum Ausfüllen finden Sie im Anhang.

1. Name:

2. Angaben über staatliche Bezüge:

Ich beziehe folgende staatliche Unterstützungsleistungen (Nachweis bitte anfügen):

- Bürgergeld (SGB II)
- Grundsicherung, Sozialleistungen, Mehrbedarf (SGB XII)
- Wohngeld (WoGG)
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt für Beschädigten und Hinterbliebenen (§27a BVG)
- Kinderzuschlag (§ 6a BKGG, nicht Kindergeld)

Wenn Sie eine der genannten Leistungen erhalten, müssen Sie Punkt 3 und 4 nicht ausfüllen und können direkt bei Punkt 5 weitermachen.

3. Angaben über zulässige gesetzliche Freibeträge und Einkünfte:

(nur für Personen, die keine der unter Punkt 1 genannten Leistungen erhalten)

a) Diese Personen leben in meinem Haushalt und daraus ergeben sich folgende Freibeträge für mich:

	Gesetzlich zugelassener Freibetrag pro Person	Anzahl d. Personen im Haushalt (inkl. Antragssteller:in	Personenanzahl multipliziert mit zulässigen Freibetrag
Volljährige Alleinstehende	2.815,00		
Volljährige verpartnerte Personen (z.B. Ehe,Partnerschaft, Lebensgemeinschaft) in Bedarfsgemeinschaft	2.024,00 €		
Volljährige unverheiratete Kinder von 18-24 Jahren im Elternhaus	1.804,00 €		
Kinder von 14-17 Jahren	1.884,00 €		

Kinder von 6-13 Jahren	1.560,00 €		
Kinder von 0-5 Jahren	1.428,00 €		
Gesamtbetrag	-	-	

b) Die Gesamtsumme aller finanziellen Einkünfte und Bezüge, der in meinem Haushalt lebenden Personen, beträgt:

4. Angaben über Privatvermögen:

(entfällt für Bezieher*innen der unter Punkt 1 genannten Unterstützungsleistung) Mein Vermögen kann nicht für den laufenden Unterhalt verwendet werden und ich verfüge nicht über Vermögen mit einem Verkehrswert über 15.500 Euro (hierzu zählen nicht: Erinnerungsstücke, Hausrat, selbstbewohntes Haus oder Eigentumswohnung, Rücklage für angemessene Altersversorgung):

Ja, ich habe weniger als 15.500€ Vermögen.

Nein, ich habe mehr als 15.500€ Vermögen.

5. Erklärung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit gemäß § 53 Abs. 2 AO i.V. § 28 SGB XII:

Die Gesamteinkünfte (brutto) und Bezüge aller Personen in meinem Haushalt – abzüglich von Unterhaltszahlungen, die ich an andere Personen zu leisten habe sowie Unterhaltszahlungen, die ich erhalten habe – übersteigen nicht den unter Punkt 3 errechneten Gesamtbetrag der zulässigen Freibeträge und ich besitze kein Vermögen. Demnach bin ich bedürftig im Sinne der Abgabenordnung (AO):

Nein

Ja

6. Unterschrift

Die notwendigen Nachweise über meine Einkünfte und Bezüge habe ich zur Prüfung vorgelegt. Ich bestätige die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Datum, Ort

Unterschrift der*des Antragsteller*in



Anhang:

Erläuterungen und Anleitung zum Ausfüllen der Erklärung zur wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit nach § 53 Abgabenordnung (AO)

Information zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen:

Als *gemeinnützige* Organisation kann die Amadeu Stiftung im Rahmen von *mildtätigen* Zwecken Einzelpersonen finanziell unterstützen. Eine Person kann nur unterstützt werden, wenn sie als *wirtschaftlich hilfsbedürftig* nach § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) eingeordnet werden kann.

Wann gelte ich als wirtschaftlich hilfsbedürftig?

Sie können als wirtschaftlich hilfsbedürftig eingeordnet werden, wenn Ihre monatlichen finanziellen Einkünfte/Bezüge nicht höher sind als die hierfür gesetzlich festgelegte Obergrenze (*Freibeträge* genannt) und Sie kein *Vermögen* besitzen, das Sie für Ihre laufenden Ausgaben nutzen können. Für die Errechnung Ihrer Gesamteinkünfte/Bezüge und die für Sie zulässigen Freibeträge ist es wichtig, wie viele und welche Personen mit Ihnen zusammen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Wer zählt zum gemeinsamen Haushalt?

Personen werden rechtlich zu einem Haushalt gezählt, wenn sie einen gemeinsamen Wohnsitz haben und in einer Wirtschaftsgemeinschaft leben, d.h. dass sie sich um die Ausgaben des Lebensunterhaltes gemeinsam kümmern. Das wird auch *Bedarfsgemeinschaft* genannt.

Zu Punkt 2: staatliche Bezüge

Tragen Sie unter Punkt 2 bitte ein, ob Sie Bezieher*in einer oder mehrerer der genannten Leistungen sind (Mehrfachnennungen sind möglich). Bitte fügen Sie einen Nachweis in Form eines amtlichen Leistungsbescheids an. Wenn Sie eine der genannten Leistungen erhalten, müssen Sie unter Punkt 3 und Punkt 4 nichts ausfüllen und können gleich zu Punkt 5 weitergehen.

Zu Punkt 3 a): Personen im Haushalt, gesetzliche Freibeträge

Wenn Sie nicht Bezieher*in einer der unter Punkt 2 genannten staatlichen Leistungen sind, geben Sie unter Punkt 3 a) bitte die Anzahl der in Ihrem Haushalt lebenden Personen an und errechnen Sie daraus bitte die gesetzlich zugelassene Obergrenze für Ihre monatlichen Einkünfte, d.h. die zulässigen *Freibeträge*. Unter „Gesamtbetrag“ addieren Sie bitte alle genannten Freibeträge.

Informationen zu den gesetzlichen Freibeträgen pro Person:

Volljährige Alleinstehende oder Alleinerziehende: 2.510,00 €

Volljährige verpartnerte Personen in Bedarfsgemeinschaft (Ehe-/ Lebenspartner*in):

1.804,00 € Haushaltsangehörige Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 1.272,00 €

Haushaltsangehörige Kinder von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:

1.392,00 € Haushaltsangehörige Kinder von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18.

Lebensjahres: 1.680,00 € Haushaltsangehörige unverheiratete Kinder ab Vollendung des

18. Lebensjahres: 1.608,00 €

Zu Punkt 3 b): Gesamteinkünfte

Unter Punkt 3 b) geben Sie bitte die Gesamtsumme aller Einkünfte von Ihnen und der Personen in Ihrem Haushalt an. Unter Einkünfte fallen: Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung sowie Sozialleistungen, ALG-1-

Leistungen, Kindergeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, BAföG etc. Bitte fügen Sie Nachweise über alle Einkünfte an.

Informationen zu Nachweisen über Einkommen und Bezüge:

Für abhängig Beschäftigte:

aktueller Verdienstnachweis des Arbeitgebers wie zum Beispiel Lohnabrechnung

Für Selbstständige:

aktuellster vorliegender Jahresbescheid über Einkommenssteuer

Bei Einkünften/Bezügen wie Renten, Pensionen, Versorgungsbezügen u. ä.:
entsprechende Bescheide der zuständigen Behörde

Für Bezieher*innen von staatlichen Leistungen:

Aktueller amtlicher Leistungsbescheid

Zu Punkt 4: Vermögen

Geben Sie unter Punkt 4 an, ob Sie Vermögen besitzen. Hier geht es um Vermögen, das Sie für die Ausgaben Ihres Lebensunterhaltes nutzen können.

Als solches Vermögen zählt unter anderem: nicht selbst bewohnter Haus- und Grundbesitz, geringes Vermögen (auch Barvermögen und Schonvermögen), Bank- und Sparguthaben, Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Bausparverträge mit Angabe zu jeweils aktuellem Rückkaufswert.

Nicht dazu zählen: Erinnerungsstücke, Hausrat, selbstbewohntes Haus oder Eigentumswohnung (angemessenes Hausgrundstück i.S.d. § 90 Abs. 2 Nr.8 SGB XII), Rücklage für angemessene Altersversorgung.

Zu Punkt 5: Erklärung über wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit

Wenn Sie Bezieher*in einer oder mehrerer unter Punkt 2 genannten Leistungen sind, kreuzen Sie hier „ja“ an. Bitte fügen Sie einen Nachweis für die Leistungsbeziehung in Form eines amtlichen Leistungsbescheids an.

Wenn Sie nicht Bezieher*in einer der genannten Leistungen sind, entscheiden Sie bitte, ob die Gesamtsumme der monatlichen Bruttoeinkünfte und -bezüge von Ihnen und allen Personen in Ihrem Haushalt niedriger oder höher sind als die von Ihnen unter Punkt 3 errechnete Gesamtsumme der zulässigen Freibeträge. Wenn Ihre Einkünfte niedriger oder gleich sind, kreuzen Sie „ja“ an, wenn Ihre Einkünfte höher sind, kreuzen Sie „nein“ an.